

PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (der **Konzepteur**) hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II** definiert, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft, Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (**Vertreiber**) sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.



Vereinigte VR Bank

Kur- und Rheinpfalz eG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

Einfach Kündbare Festverzinsliche Schuldverschreibungen

EUR 15.000.000 2,50 % Einfach Kündbare Festzinsanleihe

Serie 271

begeben aufgrund des Basisprospekts
vom 06. Juni 2025

der

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
(Emittentin)

05.05.2026

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 6. Juni 2026. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts („*Nachfolge-Basisprospekt*“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	4
II.	Anleihebedingungen	1
	Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung	Z-1

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 (**Prospektverordnung**) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 06. Juni 2025 (**Basisprospekt**) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html abrufbar. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Nummer der Serie:	271
WKN:	A46ZYS
ISIN:	DE000A46ZYS7
Gesamtnennbetrag:	EUR 15.000.000
Emissionsvolumen:	EUR 15.000.000
Begebungstag:	19. Mai 2026
Rang:	Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.
Rating:	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:	Beschluss des Vorstands vom 04.05.2026.
Zeitraum des öffentlichen Angebots:	Das öffentliche Angebot beginnt am 19. Mai 2026 und erfolgt fortlaufend.
Zeichnungsfrist:	Entfällt. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein

	besonderes Verfahren zur Meldung des zuge teilten Betrages existiert nicht.
Mindestanlagebetrag	EUR 1.000,00
Kategorien potenzieller Investoren:	Geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger
Besondere Bedingungen des Angebots:	Die Emittentin hat das Recht, die Anleihe zum Zinszahlungstag des Jahres 2027 zu kündigen.
Angebotspreis je Teilschuldverschreibung:	anfänglich 100,00% des Nennbetrags Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin stellt unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse und erwirbt Schuldverschreibungen.
Im Preis enthaltene Kosten:	Entfällt.
Name und Anschrift von aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:	Entfällt.
Name und Anschrift von auf Best-Effort-Basis übernehmender Institute:	Entfällt.
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten):	Entfällt.
Börsennotierung:	Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.
Angaben zum Referenzzinssatz:	Entfällt.
Rendite:	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt auf Grundlage des anfänglichen Angebotspreises 2,50 % per annum.
Interessen Beteiligter:	Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der

	<p>Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.</p> <p>Außer den im Basisprospekt vom 06. Juni 2025 unter dem Abschnitt „<i>Organe der Emittentin</i>“ genannten Interessenkonflikten liegen ansonsten keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
<p>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:</p>	<p>Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.</p>
<p>Zustimmung zur Prospektnutzung:</p>	<p>Entfällt.</p>

II. Anleihebedingungen

EINFACH KÜNDBARE FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen, Übertragbarkeit

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (**Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000 in einer Stückelung von EUR 1.000 je Schuldverschreibung (**Festgelegte Stückelung**) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**Clearstream**), und jeden ihrer Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen. Anleihegläubiger* bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.
- (6) *Übertragbarkeit.* Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 3

Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 19. Mai 2026 (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit 2,50 % per annum. Die Zinsen sind nachträglich am 19. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**), erstmalig zum 19. Mai 2027 zahlbar.

- (2) **Berechnung der Zinsen für Zeiträume, die nicht einem vollen Jahr entsprechen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum, der nicht einem vollen Jahr entspricht, zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
- (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

Feststellungstermin bezeichnet den 19. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 19. Mai 2027.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (3) **Berechnungsstelle** ist die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 4 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (2) **Erfüllung.** Zahlungen seitens der Zahlstelle an das Clearingsystem befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) **Zahltag.** Wenn der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Bankgeschäftstag ist, besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Bankgeschäftstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in Speyer für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das

Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (T2) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (4) *Zahlstelle.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (5) *Steuern, Gebühren und Abgaben.* Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am 19. Mai 2028 (**Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin kann, nachdem sie gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise am 19. Mai 2027 zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum 19. Mai 2027 (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 8 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben: die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen.

§ 6 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin: www.vvrbank-krp.de/privatkunden/sparen-geldanlage/geldanlage/festverzinsliche-Anleihe/wp-prospekt.html veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen nach dem SchVG.* Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) *Mehrheitsbeschlüsse.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) *Mehrheitserfordernisse.* Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) *Stimmrecht.* Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz 1 SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10 Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11 Gläubigerversammlung

- (1) *Einberufung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5 % des Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderem Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) *Teilnahme.* Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den

Gesamtnennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

- (3) *Anmeldung.* Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.
- (4) *Ort.* Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Speyer statt.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Speyer.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Speyer, den 05. Mai 2026

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Serie 271, ISIN: DE000A46ZYS7, WKN: A46ZYS (**Schuldverschreibungen**)

Emittent: Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Bahnhofstraße 19, 67364 Speyer, Deutschland (**Emittentin**); Telefon: +49 6232 618 0; Webseite: www.vvrbank-krp.de; LEI: 529900FYNMMZVL3O2V85

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; E-Mail: poststelleffm@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Prospekt für das Programm für die Emission von nicht-nachrangigen, festverzinslichen oder variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (**Basisprospekt**) wurde am 06. Juni 2025 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.

Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich aller durch Verweis darin einbezogenen Informationen, und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen stützen.

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt oder den maßgeblichen endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, LEI: 529900FYNMMZVL3O2V85, ist eine Genossenschaft (eG) nach deutschem Recht mit Sitz in Speyer, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer GnR 50107 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist eine Universalbank in der Metropolregion Rhein-Neckar, die unter Wahrung der genossenschaftlichen Prinzipien der Förderung ihrer Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes traditionell verpflichtet ist und die mit allen anderen im Geschäftsgebiet tätigen Kreditinstituten und Direktbanken im Wettbewerb steht. Der Geschäftszweck ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Das Leistungsspektrum der Emittentin entspricht dem einer Universalbank. Die Hauptgeschäftstätigkeiten liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes. Das Geschäftsgebiet umfasst die Metropolregion Rhein-Neckar und wird in elf Regionalmärkte gegliedert.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin basiert auch auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Bank sind ihre Mitglieder. Zum 31. Dezember 2024 hatte die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz 71.298 Mitglieder, welche 211.458 Geschäftsanteile hielten. Das gezeichnete Kapital der Emittentin betrug damit

zum 31. Dezember 2024 EUR 30.055.903,93. Jedem Mitglied ist Mitbestimmung und Mitverantwortung überlassen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 150,00 erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat, der nach §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mitbestimmt ist. Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Identität des Vorstands

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Till Meßmer (Sprecher), Thomas Sold (Stellvertretender Sprecher) und Achim Seiler.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist der Genoverband e.V., Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung (geprüft)	31.12.2024 in TEUR	31.12.2023 in TEUR
Zinsüberschuss ⁽¹⁾	104.809	99.856
Provisionsüberschuss ⁽²⁾	45.324	43.143
Bewertungsergebnis ⁽³⁾	-9.961	-8.314
Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands	0	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	59.821	55.400
Jahresüberschuss	9.982	9.595

(1) Entspricht dem Posten „1. Zinserträge“, abzüglich des Postens „2. Zinsaufwendungen“ und zuzüglich des Postens „3. Laufende Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Entspricht dem Posten „5. Provisionserträge“ abzüglich des Postens „6. Provisionsaufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Entspricht dem Saldo der Posten „13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“, „14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“, „15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ und „16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren“.

Bilanz (geprüft)	31.12.2024 in TEUR	31.12.2023 in TEUR
Summe der Aktiva	6.857.052	6.719.722
Vorrangige Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	6.065.223	5.970.169
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Forderungen an Kunden	5.321.849	5.129.384
<i>davon: Nachrangige Forderungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.102.156	4.801.018
Eigenkapital	293.195	284.997

(1) Entspricht dem Saldo der Posten „1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, „3. Verbrieftete Verbindlichkeiten“, „3a. Handelsbestand“, „4. Treuhandverbindlichkeiten“ und „5. Sonstige Verbindlichkeiten“.

Regulatorische Kennzahlen (geprüft)	31.12.2024 in %	31.12.2023 in %
Kernkapitalquote	17,3%	17,0%
Gesamtkapitalquote	18,5%	18,1%
Verschuldungsquote (<i>Leverage Ratio</i>)	9,90%	9,84%

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Adressenausfallrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Hauptbestandteil und zentrales Element des Adressenausfallrisikos der Emittentin ist das Kreditrisiko. Darunter versteht die Emittentin die Gefahr von Verlusten aus dem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten, Kunden, für die Garantien gestellt wurden) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Der Eintritt von Adressenausfallrisiken, zum Beispiel im Fall eines Ausfalls von bedeutenden Kreditnehmern oder sonstigen Vertragspartnern der Emittentin, könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

2. Marktpreisrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Marktpreisrisiken ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne (**Marktpreisrisiko**) ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (zum Beispiel der Zinsstrukturkurve, Aktienkursen, Devisenkursen und Volatilitäten) auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko definiert die Emittentin als die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität eintreten können. Hierbei bestehen insbesondere Marktpreisrisiken aus Zinsänderungen und Bewertungen, aus den Spezialfonds der Emittentin, aus Immobilien sowie aus Pensionsverpflichtungen. Sollten sich einzelne oder mehrere Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

3. Liquiditätsrisiken

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Bei der Überwachung und Steuerung von Liquiditätsrisiken unterscheidet die Emittentin zwischen dem kurzfristigen Liquiditätsrisiko und dem Refinanzierungsrisiko. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit. Das Refinanzierungsrisiko ist gekennzeichnet durch negative Ertragswirkungen infolge einer möglichen Verschlechterung der Refinanzierungssätze. Als Marktliquiditätsrisiko bezeichnet die Emittentin zusätzlich die Gefahr, Kapitalmarktgeschäfte aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können. Liquiditätsrisiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder ein nicht vorhergesehener Liquiditätsmehrbedarf, zum Beispiel aufgrund zusätzlich zu bestellender Barsicherheiten für eingegangene Derivatgeschäfte, entsteht. Sollten sich eines oder mehrere Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

4. Operationelle Risiken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstiger externer Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Sollten sich einzelne oder mehrere operationelle Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, ihre Ertrags-, Vermögens-, sowie Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen nicht tätigen kann oder ihr Geschäftsmodell ändern muss und daher bestimmte Leistungen nicht oder nur noch begrenzt anbieten kann.

5. IT-Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Kreditinstitut hängt zudem in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (sog. IT-Systeme), einschließlich der auf Dienstleister ausgelagerten Systeme, ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Der Ausfall des von der Emittentin an die Atruvia AG ausgelagerten Rechenzentrums könnte zudem zu größeren Betriebsunterbrechungen und massiven Störungen des Onlinebankings oder des Zahlungsverkehrs führen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender IT-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätslage und des Betriebsergebnisses der Emittentin haben könnten.

6. Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus dem Eintritt von Risiken ist die Emittentin als Kreditinstitut dazu verpflichtet, bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an ihre Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung zu erfüllen. Für die Emittentin besteht bei weiteren Verschärfungen dieser Anforderungen das Risiko, dass sie etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktivitäten zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch ihrer Geschäftstätigkeit erheblich beschränken. Ein Anstieg der Eigenmittelanforderungen könnte sich zudem durch die seit 1. Januar 2025 umzusetzenden Änderungen der CRR durch das EU-Bankenpaket ergeben, zu denen die Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes zählt, den die Emittentin zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung ihrer Kreditrisikopositionen anwendet.

7. Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Durch die Schaffung der Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), die im Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG) umgesetzt worden ist sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren nach sich ziehen. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Dies kann dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

8. Risiken im Zusammenhang mit weiteren und künftigen regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist zudem weiteren Risiken im Zusammenhang mit künftigen regulatorischen Vorschriften ausgesetzt. Hierzu gehören u.a. mögliche neue Belastungen aus den Änderungen der CRR durch das EU-Bankenpaket und erwartete konkretisierende sog. Level 2 und Level 3-Maßnahmen-, also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer Ebene, die stufenweise umzusetzen sind und für die Emittentin höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben können.

ABSCHNITT C– BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000A46ZYS7; WKN: A46ZYS

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro

Stückelung: EUR 1.000 je Schuldverschreibung

Anzahl der Wertpapiere: 15.000

Gesamtnennbetrag: EUR 15.000.000

Fälligkeitstag: 19. Mai 2028 (vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin)

Zinssatz: 2,50 % p.a.

Zinszahlungstage: Die Zinsen sind nachträglich am 19. Mai eines jeden Jahres, erstmalig zum 19. Mai 2027 zahlbar.

Zinsberechnungsmethode: Actual/Actual (ICMA)

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbiefen, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Ferner kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Termin durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und auf Zahlung von Zinsen, die bis zum in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufen sind. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Europe AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind nicht börsennotiert.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) ergreifen, wenn dessen finanzielle Situation Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Dies kann erheblich negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts zur Folge haben, selbst wenn die Maßnahmen nicht notwendigerweise unmittelbar in die Rechte der Gläubiger eingreifen. Insbesondere können solche Maßnahmen sich negativ auf die Preise (Kurse) von Finanzinstrumenten auswirken, welche das Kreditinstitut begeben hat, oder auf Refinanzierungsmöglichkeiten, die dem betroffenen Kreditinstitut zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger

sollten deshalb beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Zudem besteht das Risiko, dass der laufende CMDI-Review zu Änderungen der Regelungen zu gesetzlichen Haftungshierarchien führen könnte, die für die Anleihegläubiger nachteilig sein könnten.

2. Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten eingeräumt, die sie davor schützen würden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen könnte. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Anleihegläubiger könnten dann keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten. Die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind – abgesehen von dem Institutsschutz durch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) – auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Kommt es zur Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Investition geschützt.

3. Risiko aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können sich die Renditen, die Anleger mit anderen Anlagen erzielen könnten, erheblich verbessern, zum Beispiel aufgrund einer allgemeinen Erhöhung des Zinsniveaus, die sich unter anderem aus einer Erhöhung des Leitzinses infolge einer gestiegenen Inflationsrate ergeben kann. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurswert der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit haben, da die Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

4. Risiken durch Preisänderungen

Anleihegläubiger tragen das Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit, insbesondere wenn die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt auszugebenden Schuldverschreibungen zum börslichen Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden. Sofern sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen unter ihrem Nennbetrag liegenden Marktwert aufweisen können. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

5. Liquiditätsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit

Insbesondere da die Schuldverschreibungen nicht zum Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich unter Wert veräußern können. Anleihegläubiger könnten die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen, sollte sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko verwirklichen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

6. Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, sind Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich des Risikos, dass ihre Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen von den Anleihegläubigern gezahlte Kaufpreis ist, etwa wenn ein Anleger die Schuldverschreibungen für einen Kaufpreis von mehr als 100 % des Nennbetrags erworben hat. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen. Zudem könnte es sein, dass es Anleihegläubigern nicht gelingt, das von ihnen vorzeitig zurückerhaltene Kapital zu einem gleichen oder besseren Zinssatz anderweitig anzulegen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Anleihegläubiger den Betrag, den sie bei einer Kündigung erhalten, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen können, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

7. Wechselkursrisiken

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anleihegläubigers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert. Hierdurch könnten Anleihegläubiger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleihegläubiger ganz ausbleiben.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 19. Mai 2026 und erfolgt fortlaufend. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 1.000 je Anleger. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Der Angebotspreis beträgt anfänglich 100,00% des Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen

Gesamtkosten der Emission

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen EUR 10.000.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.

Die geschätzten Nettoerlöse der Emission der Schuldverschreibungen betragen EUR 14.990.000.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.

Außer den im Basisprospekt vom 06. Juni 2025 unter dem Abschnitt „*Organe der Emittentin*“ genannten Interessenkonflikten liegen ansonsten keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.